

Gemeinde Büchen

Der Bürgermeister

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bike+Ride-Anlagen (B+R) inklusive Ladestellenschränke und Schließfachanlagen Lauenburger Straße und Bahnhofstraße am Bahnhof Büchen

Diese Anlagen werden von der Gemeinde Büchen (Betreiberin), Amtsplatz 1, 21514 Büchen betrieben. Sie dienen ausschließlich dem Abstellen von Fahrrädern bzw. dem sicheren Verwahren von Gegenständen.

1. Regeln für die Benutzung der B+R-Anlage, der Ladestellenschränke und der Schließfachanlagen

- 1.1. Der kostenpflichtige Zugang zu den Sammelschließanlagen inkl. der Ladestellenschränke und der Schließfachanlagen innerhalb der Sammelschließanlagen und der kostenfreie Zugang zu den Schließfachanlagen außerhalb der Sammelschließanlagen dieser B+R-Anlage wird der Nutzerin/dem Nutzer ausschließlich durch den Bürgerservice der Gemeinde Büchen zur Verfügung gestellt. Bitte wenden Sie sich während der Öffnungszeiten (<http://www.amt-buechen.eu/startseite.phtml>) oder nach telefonischer Vereinbarung an den Bürgerservice der Gemeinde Büchen.
- 1.2. Die erlaubte ununterbrochene Höchstabstelldauer außerhalb der Sammelschließanlagen beträgt 7 Tage und darf nicht überschritten werden. Zuwiderhandlungen werden nach Punkt 3.2. geahndet.
- 1.3. Die erlaubte ununterbrochene Höchstnutzungsdauer der Ladestellenschränke und der Schließfächer (innerhalb und außerhalb der Sammelschließanlagen) beträgt 7 Tage und darf nicht überschritten werden. Zuwiderhandlungen werden nach Punkt 3.3 geahndet.
- 1.4. Fahrräder dürfen ausschließlich in den dafür vorgesehenen Halterungen abgestellt werden. Abgestellte Fahrräder dürfen nicht in die Verkehrsfläche ragen oder anderweitig die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Wegen und Plätzen gefährden. Andere Nutzer dürfen bei der Benutzung der Anlage nicht beeinträchtigt werden. Missachtungen werden entsprechend des Punktes 3.4 geahndet.
- 1.5. Innerhalb der Sammelschließanlage dieser B+R-Anlage dürfen Fahrräder nur auf den zugewiesenen Stellplätzen abgestellt werden.
- 1.6. Es dürfen keine fahruntauglichen Fahrräder in der B+R-Anlage abgestellt werden. Verstöße werden nach Punkt 3.1 geahndet.

- 1.7. Es darf kein Müll oder Unrat in den Ladestellenschränken und Schließfächern gelagert werden.
- 1.8. Ein Aufenthalt in der B+R-Anlage, der nicht im Zusammenhang mit dem Abstellen oder Abholen von Fahrrädern steht, ist unzulässig.
- 1.9. Es darf kein Müll in der B+R-Anlage hinterlassen werden.
- 1.10. Die auf der Anlage befindliche, frei zugängliche Fahrradwerkstatt darf nur zu Reparaturzwecken genutzt werden. Beschädigungen und Mängel sind umgehend der Betreiberin zu melden.

2. Entgelthöhe für Stellplätze in den Sammelschließanlagen

- 2.1. Als Entgelt für einen Fahrradstellplatz in den Sammelschließanlagen des Bahnhofs Büchen ist ein monatlicher Betrag von Euro zu zahlen. Bei einer Jahresmiete ist ein Entgelt in Höhe von Euro fällig.
- 2.2. Bei vorzeitiger Auflösung der Nutzungsvereinbarung entfällt die Dauervergünstigung und die Abrechnung erfolgt für jeden angefangenen Monat nach dem Monatstarif gemäß 2.1..
- 2.3. Die Nutzungsvereinbarung kann für einen Monat bzw. ein Jahr abgeschlossen werden. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Nutzer¹ diese nicht schriftlich kündigt.
- 2.4. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den aufgeführten Entgelten bereits enthalten.

3. Entfernung von Fahrrädern

- 3.1. Fahrräder, die nach ihrem äußeren Erscheinungsbild (z. B. Beschaffenheit der Bereifung, Zustand der Fahrradkette, Allgemeinzustand) offensichtlich fahruntauglich und nicht mehr für den bestimmungsgemäßen Gebrauch verwendet werden können (Schrottfahrräder), werden nach vorheriger Ankündigung und einer Frist von mindestens einer Woche durch die Betreiberin auf Kosten des Nutzers¹ entsorgt.
- 3.2. Fahrräder, die länger als die erlaubte Höchstdauer von 7 Tagen abgestellt wurden, werden nach vorheriger Ankündigung und einer Frist von mindestens einer Woche durch die Betreiberin auf Kosten des Nutzers¹ aus der Anlage entfernt und als Fundsachen behandelt.
- 3.3. Schließfächer und Ladestellenschränke, die länger als die erlaubte Höchstdauer von 7 Tagen genutzt werden, werden nach vorheriger Ankündigung und einer Frist von mindestens einer Woche durch die Betreiberin auf Kosten des Nutzers¹ geöffnet. Der Inhalt der Schließfächer und Ladestellenschränke wird als Fundsachen behandelt.

- 3.4. Fahrräder, die außerhalb der hierfür vorgesehenen Fahrradhalter abgestellt werden, insbesondere wenn von diesen Fahrrädern eine Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht oder sie die ordnungsgemäße Benutzung der Anlage be- oder verhindern, werden durch die Gemeinde Büchen auf Kosten des Nutzers¹ aus der Anlage entfernt und als Fundsachen behandelt.
- 3.5. Über entfernte Fahrräder und geöffnete Schließfächer und Ladestellenschränke wird die Betreiberin einen deutlichen Hinweis über einen Aushang geben.
- 3.6. Fahrräder können ebenfalls von der Betreiberin auf Kosten des Eigentümers entfernt und als Fundsache behandelt werden, wenn sie erkennbar von ihren Eigentümern aufgegeben wurden.

4. Reinigung der Anlage

- 4.1. Will die Betreiberin oder durch sie Beauftragte die B+R-Anlage oder im Umfeld der Anlage bestimmte Maßnahmen durchführen, zu denen das Entfernen der Fahrräder oder Öffnen der Schließfächer und Ladestellenschränke notwendig ist, werden bevorstehende Termine der Maßnahmen mindestens eine Woche durch zuvor deutlich sichtbare Aushänge an der Fahrradabstellanlage unter Angabe der Telefonnummer für eventuelle Rückfragen öffentlich kundgetan.
Sind an den angekündigten Terminen trotzdem Fahrräder in der Sammelschließanlage vorhanden, können diese unter Entfernung eventueller Schlösser auf Kosten des Nutzers¹ entfernt werden.
- 4.2. In regelmäßigen Abständen werden die Schließfächer und Ladestellenschränke gereinigt. Sollte dabei festgestellt werden, dass diese nicht entsprechend dem bestimmungsgemäßen Gebrauch zur Lagerung von Gepäck, Zubehör etc. verwendet wurden, wird die Betreiberin auf Kosten des Nutzers¹ die Schließfächer und Ladestellenschränke beräumen lassen.

5. Haftung

- 5.1. Diese B+R-Anlage ist unbewacht. Es ist eine Videoüberwachung installiert, die nur zur Aufklärung von möglichen Straftaten eingesetzt werden kann.
- 5.2. Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiberin obliegen keine Verwahrungs- und Obhutspflichten. Dieses gilt sowohl für abgestellte Fahrräder, E-Bikes, Pedelecs, als auch für Zubehör, Gepäck oder Sonstiges, dass in den Schließfächern und Ladestellenschränken gelagert wird. Die eingestellten Fahrräder sollten angeschlosssen werden.

- 5.3. Es ergibt sich kein Anspruch auf Ersatzräumlichkeit, wenn die B+R-Anlage belegt ist.
5.4. Die Betreiberin übernimmt keine Haftung bei etwaigen Störungen der Anlage.

6. Übergangsregelungen

- 6.1. Für Nutzer eines Fahrradstellplatzes in den Sammelschließanlagen des Bahnhofs Büchen, deren Nutzungsvereinbarung (1 Jahr) vor dem 30.06.2022 Gültigkeit erlangt haben, haben keine Nachzahlung zu leisten. Die Nutzungsvereinbarungen behalten ihre Gültigkeit.
6.2. Für Nutzungsberechtigungen (1 Jahr), die nach dem 01.07.2022 ihre Gültigkeit erhalten haben, ist ein zusätzliches anteiliges Entgelt für jeden angefangenen Monat nach einem zwölftel des neuen Jahresentgeltes zu entrichten. Diesen Nutzern steht ein Sonderkündigungsrecht zum 31.12.2022 zu.
6.3. Alle anderen Nutzungsberechtigungen behalten ihre Gültigkeit.

7. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum _____ in Kraft. Sie ist auf der Internetseite unter <https://www.buechen.de/wohnen/mobilitaet/mobilitaetsdrehscheibebuechen/downloads/> veröffentlicht.

Büchen, den _____

Ansprechpartner:

Gemeinde Büchen
Amtsplatz 1
D-21514 Büchen

Tel.: 0 41 55 80 09-0
Fax: 0 41 55 80 09-999
E-Mail: info@gemeinde-buechen.de

¹ Angesprochen sind alle Geschlechtergruppen

Gemeinde Büchen

Der Bürgermeister

Nutzungsvereinbarung

für die

Sammelschließanlagen und die Ladestellenschränke

Lauenburger Straße und Bahnhofstraße

für

Fahrräder, E-Bikes, Pedelecs

am Bahnhof Büchen

Die Gemeinde Büchen (Betreiberin), Amtsplatz 1, 21514 Büchen gestattet

Frau/Herrn _____	Vom Nutzer auszufüllen
Wohnhaft in _____	
Telefon _____	
Fahrradnummer _____	
Stellplatznummer _____	Vom Betreiber auszufüllen
Nutzung ab _____	
Nutzung bis _____	

die Unterstellung eines Fahrrades, E-Bikes oder Pedelecs in der oben genannten Sammelschließanlage und die Nutzung der Ladestellenschränke in den Sammelschließanlagen.

Änderungen bei den o. g. Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

Die Sammelschließanlage und die Ladestellenschränke sind durch die Nutzerin/den Nutzer nach jedem Verlassen zu verschließen. Weitere Nutzerinnen und Nutzer haben ebenfalls Zutritt zu dieser Abstellanlage. Die Weitergabe der Schlüssel bzw. Chipkarte(n) an Dritte ist untersagt.

Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiberin obliegen keine Verwahrungs- und Obhutspflichten. Dieses gilt sowohl für abgestellte Fahrräder, E-Bikes, Pedelecs als auch für angebrachtes Zubehör, Gepäck oder Sonstiges, dass in den Ladestellenschränken gelagert werden soll. Die eingestellten Fahrräder sollten angeschlossen werden.

Die Benutzungsordnung für die Bike+Ride-Anlage am Bahnhof Büchen wird anerkannt.

Die/Der Obengenannte bestätigt hiermit den Empfang von

_____ Chipkarte/-karten mit der Nr./den Nummern _____

für die Sammelschließanlage am Bahnhof Büchen

- Lauenburger Straße
- Bahnhofstraße.

Mit dieser Chipkarte sind auch die Ladestellenschränke in der Sammelschließanlage nutzbar. Es ist ein Pfandbetrag in Höhe von 10,00 € pro Chipkarte zu entrichten.

Als Entgelt für die Nutzung eines Fahrradstellplatzes in der Sammelschließanlage des Bahnhofs Büchen ist ein monatlicher Betrag von Euro (in Worten:) zu zahlen. Bei einer Jahreszahlung ist ein Betrag von Euro (in Worten:) fällig. Der Betrag wird abgebucht.

- Abbuchung monatlicher Betrag (Euro)
- Abbuchung Jahresbeitrag (Euro)

Die Nutzungsvereinbarung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn die Nutzerin/der Nutzer diese nicht schriftlich kündigt.

Eine außerordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist nach den aktuellen Vorschriften des BGB durch jede Vertragspartei möglich. Ordentliche Kündigungen richten sich ebenfalls nach den jeweils gültigen Normen des BGB.

Bei vorzeitiger Auflösung der Nutzungsvereinbarung entfällt die Dauervergünstigung und die Abrechnung erfolgt für jeden angefangenen Monat nach dem Monatstarif (Euro).

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den aufgeführten Entgelten enthalten.

Ein Verlust der Chipkarte(n) ist unverzüglich der Betreiberin mitzuteilen.

Eine Einzugsermächtigung wurde erteilt.

Die Nutzerin/Der Nutzer erhält eine Kopie dieser Nutzungsvereinbarung.

Büchen,

Nutzerin/Nutzer

Gemeinde Büchen
i. A.

Zur Erfüllung unserer gesetzlichen und freiwilligen Aufgaben und Dienstleistungen erheben, speichern und verarbeiten wir personenbezogene Daten von Ihnen.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts unterliegen wir den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LD SG SH). Wir haben technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz sowohl von uns als auch von unseren externen Dienstleistern beachtet werden.

Ausführliche Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten betreffend Ihrer von uns erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten finden Sie auf der Startseite der Homepage der Gemeinde Büchen www.buechen.de unter „Information / Datenschutz“.

Ansprechpartner:

Gemeinde Büchen
Amtsplatz 1
D-21514 Büchen

Tel.: 0 41 55 80 09-0
Fax: 0 41 55 80 09-999
E-Mail: info@gemeinde-buechen.de